

Rechtssache C-37/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

24. Januar 2020

Vorlegendes Gericht:

Tribunal d'arrondissement (Bezirksgericht, Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. Januar 2020

Kläger:

WM

Beklagter:

Luxemburg Business Registers

I. Gegenstand des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 5. Dezember 2019 hat der Kläger WM die wirtschaftliche Interessenvereinigung Luxembourg BUSINESS REGISTERS (im Folgenden: LBR) vor dem Tribunal d'arrondissement (Bezirksgericht) Luxemburg verklagt, um die Abänderung der Entscheidung von LBR vom 20. November 2019 zu erreichen. Mit dieser Entscheidung wurde der Antrag des Klägers abgelehnt, während eines Zeitraums von 3 Jahren den Zugang zu ihn betreffenden Informationen über seine Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer der Société civile immobilière (im Folgenden: SCI) YO auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher oder Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, zu beschränken.
- 2 Das Tribunal d'arrondissement von Luxemburg, das vorlegende Gericht, hat die Frage zu beantworten, ob WM die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über seine Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer der SCI YO erfüllt.

II. Rechtsrahmen

1. Unionsrecht

- Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung
- 3 In den Erwägungsgründen 14 bis 16 und 36 der Richtlinie 2015/849 in geänderter Fassung heißt es:

„(14) Die Pflicht, präzise und aktuelle Daten zum wirtschaftlichen Eigentümer vorzuhalten, ist eine wichtige Voraussetzung für das Aufspüren von Straftätern, die ihre Identität ansonsten hinter einer Gesellschaftsstruktur verbergen könnten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb dafür sorgen, dass in ihrem Staatsgebiet gemäß dem nationalen Recht eingetragene Unternehmen zusätzlich zu den grundlegenden Informationen, wie Name und Anschrift der Gesellschaft, Nachweis der Gründung und des rechtlichen Eigentums, auch angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihrem wirtschaftlichen Eigentümer beschaffen und vorhalten müssen. Im Interesse größerer Transparenz zwecks Bekämpfung des Missbrauchs von juristischen Personen sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer unter vollständiger Einhaltung des Unionsrechts in einem Zentralregister außerhalb der Gesellschaft gespeichert werden. Die Mitgliedstaaten können hierfür eine zentrale Datenbank, in der Informationen über wirtschaftliche Eigentümer gespeichert werden, das Handelsregister oder ein anderes Zentralregister verwenden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Verpflichteten für die Eintragungen in das Register verantwortlich sind. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Informationen den zuständigen Behörden und den zentralen Meldestellen in allen Fällen sowie den Verpflichteten dann, wenn diese Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen, zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten sollten des Weiteren sicherstellen, dass anderen Personen, die ein legitimes Interesse im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und damit zusammenhängende Vorfällen – wie Bestechung, Steuerstraftaten und Betrug – nachweisen können, im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gewährt wird. Personen, die ein legitimes Interesse nachweisen können, sollten Zugang zu Informationen über Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erhalten, die Aufschluss über dessen ungefähres Gewicht geben.

(15) Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht einen umfangreicheren Zugang ermöglichen können als er gemäß dieser Richtlinie vorgesehen ist.

(16) Der zeitnahe Zugang zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer sollte so gewährleistet werden, dass nicht das Risiko besteht, dass die betreffende Gesellschaft gewarnt wird.

...

(36) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Sicherstellung eines angemessenen und ausgewogenen Ansatzes und zur Wahrung des Rechts auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten die Möglichkeit haben, Ausnahmen von der Offenlegungspflicht der Register für Angaben über den wirtschaftlichen Eigentümer und von der Zugriffsmöglichkeit auf solche Informationen für außergewöhnliche Fälle vorzusehen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer durch die Informationen einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde.“

4 In Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie 2015/849 in der geänderten Fassung heißt es:

„Für außergewöhnliche, nach nationalem Recht festzulegende Umstände, unter denen der wirtschaftliche Eigentümer durch den in Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c genannten Zugang einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde, oder für den Fall, dass der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist, können die Mitgliedstaaten im Einzelfall eine Ausnahme von dem besagten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Ausnahmen nach eingehender Bewertung der außergewöhnlichen Natur der Umstände gewährt werden. ...“

2. Nationales Recht

5 Die Richtlinie 2015/849 wurde mit der Loi du 13 janvier 2019 instituant un Registre des bénéficiaires effectifs (Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer, im Folgenden: Gesetz vom 13. Januar 2019) in luxemburgisches Recht umgesetzt.

6 Art. 15 Abs. 1 dieses Gesetzes vom 13. Januar 2019 bestimmt:

„Eine eingetragene Einrichtung oder ein wirtschaftlicher Eigentümer können je nach Fall und unter den nachfolgend aufgeführten außergewöhnlichen Umständen aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags, der an den Verwalter gerichtet ist, verlangen, den Zugang zu den in Art. 3 genannten Informationen auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf

Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, zu beschränken, wenn durch diesen Zugang der wirtschaftliche Eigentümer einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist.“

III. Sachverhalt

- 7 Der Kläger WM ist wirtschaftlicher Eigentümer von 35 Handelsgesellschaften und der SCI YO. Jede dieser Gesellschaften hat beantragt, den Zugang zu den Informationen im Sinne des Art. 3 des Gesetzes vom 13. Januar 2019, was den Kläger betrifft, gemäß Art. 15 dieses Gesetzes zu beschränken, da die Verbreitung dieser Informationen ihn und seine Familie spezifisch, real und aktuell „einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ aussetzen würde. Die Anträge wurden durch die Entscheidungen von LBR vom 19. und 20. November 2019 abgelehnt, wobei die Entscheidung über die SCI YO vom 20. November 2019 datiert.

IV. Vorbringen der Parteien

1. WM

- 8 Der Kläger behauptet, dass seine Funktion als gesetzlicher Vertreter der unter der Firma XN international tätigen Handelsgesellschaften die Pflicht mit sich bringe, regelmäßig in Länder mit politisch instabilen Regimes zu reisen, die einer erhöhten Kriminalität ausgesetzt seien, so dass für ihn ein erhebliches Risiko von Entführung, Freiheitsberaubung, Gewalt und sogar Tod bestehe. Das Risiko wäre noch größer, wenn bekannt würde, dass er der Leiter und wirtschaftliche Eigentümer der einen oder anderen juristischen Person sei, da diese Eigenschaft Anlass zu der Vermutung gebe, dass er der Eigentümer dieser juristischen Personen sei, und ein Versuch, ihn zu erpressen, umso mehr Gewinn verspreche. Diese Umstände zwängen ihn insbesondere dazu, verstärkt Personenschutz in Anspruch zu nehmen und eine spezielle Versicherung abzuschließen, um das Risiko einer Entführung abzudecken, deren Prämien erheblich stiegen, wenn seine Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer der betreffenden Gesellschaften öffentlich würde.
- 9 Der Kläger stützt seinen Antrag auf zwei Gründe.
- 10 Zum einen sei, was den Schutz angehe, den das Gesetz durch die Möglichkeit gewähre, den Zugang zu Informationen über die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer zu beschränken, nicht auf die juristischen Personen, sondern auf die Person des wirtschaftlichen Eigentümers abzustellen. Ein anderer Ansatz würde den Sinne des Gesetzes und den Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers

verfälschen. Zu prüfen sei daher, ob der wirtschaftliche Eigentümer in dieser Eigenschaft einem höheren Risiko ausgesetzt sei. Es sei unerheblich, dass die SCI YO im vorliegenden Fall keine Tätigkeit ausübe, die besonders exponiert sei oder als solche ein erhöhtes Risiko mit sich bringe.

- 11 Zum anderen müsse die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer im Hinblick auf alle juristischen Personen, in denen der Kläger diese Eigenschaft habe, untersucht werden, und nicht nur im Hinblick auf die SCI YO. Die Möglichkeit, den Zugang zu den Informationen zu beschränken, werde wegen des subjektiven Risikos für eine bestimmte Person als wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person gewährt. Ein unteilbarer Schutz, der alle Einrichtungen abdecke, in denen eine natürliche Person die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer habe, werde zuerkannt, sobald diese natürliche Person diesen Schutz auch nur für eine einzige dieser Einrichtungen genieße.

1.2. LBR

- 12 Nach Ansicht von LBR genügt die Situation des Klägers nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 13 LBR betont den Grundgedanken der unionsrechtlichen Vorschriften, die dem Gesetz vom 13. Januar 2019 zugrunde lägen, der darin bestehe, einen möglichst weit gehenden Zugang zu Informationen über die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen zu gewährleisten. Art. 15 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 sei als Ausnahmenvorschrift restriktiv auszulegen.
- 14 LBR bestreitet, dass WM sich auf „außergewöhnliche Umstände“, wie „einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ ausgesetzt zu sein, berufen könne, wie es das Gesetz fordere.
- 15 Was den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ betrifft, meint LBR, dass die materiellen Bedingungen, unter denen der Kläger seine Tätigkeiten ausübe, oder die Vermögenslage des wirtschaftlichen Eigentümers keine außergewöhnlichen Umstände darstellten, denn andernfalls kämen zahlreiche Personen in den Genuss der Ausnahmenvorschrift des Art. 15 des Gesetzes vom 13. Januar 2019 und verlöre diese weitgehend ihren Sinn.
- 16 Was den Begriff „Risiko“ angeht, macht LBR geltend, dass dieses spezifisch, real und aktuell sein und tatsächlich die Person des wirtschaftlichen Eigentümers treffen müsse. LBR bestreitet, dass der Zugang zu den Informationen über die Eigenschaft von WM als wirtschaftlicher Eigentümer der SCI YO „eine unverhältnismäßige Erhöhung der vom wirtschaftlichen Eigentümer eingegangenen Risiken mit sich brächte“. Insbesondere könne man daraus keine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Vermögenslage des wirtschaftlichen Eigentümers ziehen, und selbst wenn dies möglich wäre, könne sich daraus keine unverhältnismäßige Erhöhung der eingegangenen Risiken ergeben.

- 17 LBR weist ferner darauf hin, dass WM für die SCI YO im Handels- und Firmenregister als Gesellschafter eingetragen sei, und dass der Begriff des Gesellschafters regelmäßig mit dem des wirtschaftlichen Eigentümers zusammenfalle. Die Informationen des Handels- und Firmenregisters seien jedenfalls öffentlich zugänglich, so dass eine Beschränkung des Zugangs zu den Informationen über die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer für den Kläger nicht von Interesse sei.
- 18 LBR stellt weiter fest, dass die Suchmaschine des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer keine Suchen mit den Namen der wirtschaftlichen Eigentümer ermögliche, sondern es nur erlaube, juristische Personen auszuwählen, um herauszufinden, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer sei. Die Ausgestaltung ihres Systems gestatte es daher ohne erhebliche Anstrengungen nicht, all die Strukturen zu identifizieren, in denen eine natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer angegeben werde.

V. Beurteilung durch das vorlegende Gericht

1. Zum Begriff der außergewöhnlichen Umstände

- 19 Um die in Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes von 2019 vorgesehene Beschränkung des Zugangs auf seine Daten in Anspruch nehmen zu können, muss der wirtschaftliche Eigentümer belegen, dass er sich in „außergewöhnlichen Umständen“ befindet.
- 20 Der luxemburgische Gesetzgeber hat den in Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie 2015/849 erwähnten Begriff der „außergewöhnliche[n], nach nationalem Recht festzulegende[n] Umstände“ mit dem Ausdruck „nachfolgend aufgeführte außergewöhnliche Umstände“ umgesetzt, wobei er ausgeführt hat, dass „ein unverhältnismäßiges Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung an sich die außergewöhnlichen Umstände darstellen, die einen Antrag auf Beschränkung des Zugangs zu Informationen im [Register der wirtschaftlichen Eigentümer] rechtfertigen können“ (Stellungnahme der Commission de la Justice de la Chambre des Députés [Justizausschuss der Abgeordnetenversammlung], die dieselbe Haltung einnimmt wie die Regierung im Kommentar zu den Änderungsvorschlägen der Regierung vom 8. Oktober 2018).
- 21 Das vorlegende Gericht fragt sich allerdings, ob dem Verweis in der Richtlinie auf nähere Angaben im nationalen Recht mit einem Verweis auf ein „unverhältnismäßige[s] Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ – Begriffe, die bereits Voraussetzungen für die Anwendung der unionsrechtlichen Regelung sind – im nationalen Recht Genüge getan ist und welche Schlussfolgerungen der nationale Richter gegebenenfalls daraus ziehen muss, dass das nationale Recht keine näheren Angaben zum Begriff der „außergewöhnlichen Umstände“ macht.

2. Zum Begriff des Risikos

- 22 Der wirtschaftliche Eigentümer muss ferner darlegen, dass der Zugang zu seinen Daten ihn „einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ aussetzen würde. Das Umsetzungsgesetz hat hier im Wesentlichen die Begriffe des Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie 2015/849 in geänderter Fassung übernommen.
- 23 Das vorliegende Gericht bemerkt jedoch, dass der Begriff des Risikos, das berücksichtigt werden muss, mit der Verabschiedung der Änderungsrichtlinie 2018/843 Modifizierungen erfahren hat, indem aus „dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung“, dem der Betroffene ausgesetzt sein muss, ein „unverhältnismäßige[s] Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ geworden ist. Diese Entwicklung mit der Hinzufügung des Erfordernisses der „Unverhältnismäßigkeit“ kann als eine Versschärfung der Bedingungen angesehen werden, die wirtschaftliche Eigentümer erfüllen müssen, um eine Zugangsbeschränkung in Anspruch nehmen zu können.
- 24 Das vorliegende Gericht stellt außerdem fest, dass die Bedingung in der französischen Fassung der Richtlinie auf zwei verschiedene Arten formuliert ist: Im 36. Erwägungsgrund ist die Rede von „einem unverhältnismäßigen Risiko“ – ohne dass der Text an dieser Stelle ein Komma setzt – „von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ („à un risque disproportionné de fraude, d'enlèvement, de chantage, d'extorsion de fonds, de harcèlement, de violence ou d'intimidation“), dem der Betroffene ausgesetzt sein muss, während Art. 30 von „einem unverhältnismäßigen Risiko[, einem Risiko] von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ („à un risque disproportionné, à un risque de fraude, d'enlèvement, de chantage, d'extorsion, de harcèlement, de violence ou d'intimidation“) spricht. Die gleiche Abweichung findet sich in der englischen Fassung der Richtlinie, aber z. B. nicht in der deutschen Fassung.
- 25 Diese Abweichung lässt zwei mögliche Auslegungen zu. Nach der ersten ist die Bedingung des Risikos erfüllt, wenn der wirtschaftliche Eigentümer einem unverhältnismäßigen Risiko ausgesetzt ist, unabhängig von seiner Art, oder einer Reihe anderer spezifischer Risiken (Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt, Einschüchterung), ohne dass sie jedoch unverhältnismäßig sein müssen. Nach der zweiten ist die Bedingung des Risikos erfüllt, wenn der wirtschaftliche Eigentümer einer Reihe dieser Risiken ausgesetzt ist und das Risiko jeweils spezifisch und unverhältnismäßig ist.
- 26 Da die Ungenauigkeit des Wortlauts nicht durch die Prüfung der vorbereitenden Beratungen zur Annahme der Richtlinie 2018/843 überwunden werden kann, ist eine Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union und dessen Anrufung erforderlich.

- 27 Die Definition des Begriffs „Risiko“ wirft außerdem nach Ansicht des vorlegenden Gerichts, das hierzu den von WM erhobenen Klagegrund anführt, die Frage auf, ob das fragliche Risiko unter Berücksichtigung der Person des wirtschaftlichen Eigentümers nur im Verhältnis zu einer konkreten juristischen Person, deren wirtschaftlicher Eigentümer er ist und hinsichtlich der er den Zugang beschränken will, untersucht werden muss oder ob die Beziehungen als wirtschaftlicher Eigentümer, die diese Person zu anderen juristischen Personen unterhält und die ihrer Art nach das eingegangene Risiko eventuell erhöhen, berücksichtigt werden müssen. Möglicherweise kommt es bei der Prüfung darauf an, ob eine andere Eigenschaft als die des wirtschaftlichen Eigentümers einer anderen Einrichtung, wie die des gesetzlichen Vertreters, des Angestellten oder des Ehe- oder Lebenspartners des wirtschaftlichen Eigentümers, bei der Bewertung des Risikos berücksichtigt werden kann.
- 28 Das vorlegende Gericht fragt sich schließlich unter Verweis auf das Vorbringen von LBR, ob die Tatsache, dass WM wirtschaftlicher Eigentümer der unter dem Kürzel XN tätigen juristischen Personen ist, oder zumindest seine Mitwirkung in diesen juristischen Personen allgemein bekannt ist oder die Tatsache, dass diese Information auf anderen Wegen als durch Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer leicht erhältlich ist, sich zugunsten des Klägers auswirkt. Daher ist dem Gerichtshof eine dahin gehende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

3. Zum Begriff des unverhältnismäßigen Risikos

- 29 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass das Kriterium der „Unverhältnismäßigkeit“ offenbar in jedem Fall auf die Prüfung eines Antrags anwendbar ist, der darauf gerichtet ist, den Zugang zu Informationen, die den wirtschaftlichen Eigentümer betreffen, zu beschränken, unabhängig davon, ob es sich um ein allgemeines oder ein spezifisches Risiko handelt.
- 30 Die Anwendung des Kriteriums erfordert eine Abwägung zwischen zwei gleichermaßen schutzwürdigen Interessen. Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie 2015/849 wirft daher die Frage auf, welche einander widerstreitenden Interessen im Rahmen seiner Anwendung miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Eine erste Betrachtung dieser Vorschrift im Lichte der Zielsetzung, die der Richtlinie 2015/849 zugrunde liegt, ergibt, dass sich das mit der Richtlinie 2015/849 verfolgte Ziel der Transparenz, mit dem der Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterstützt werden soll, einerseits und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität und des Vermögens des wirtschaftlichen Eigentümers, die bzw. das durch von Dritten begangene Tätigkeiten des Betrugs, der Entführung, der Erpressung, der Schutzgelderpressung, der Schikane, der Gewalt oder der Einschüchterung beeinträchtigt werden kann, andererseits einander gegenüberstehen.
- 31 Eine zweite Betrachtung berücksichtigt die Erwägungsgründe der Richtlinie, die vor den Vorschriften stehen und dazu dienen, deren Tragweite zu ermessen. Das

Kriterium der Unverhältnismäßigkeit, das in der Richtlinie 2015/849 fehlt, wurde durch die Richtlinie 2018/843 insbesondere in den 36. Erwägungsgrund der Richtlinie 2015/849 eingefügt. Dieser bezieht sich auf das Recht auf Achtung des Privatlebens, was einen Anwendungsbereich zu eröffnen scheint, der gleichzeitig weiter und enger ist als die Aspekte des Schutzes der körperlichen und seelischen Integrität und des Vermögens (auf die sich das Bestreben richtet, einem allgemeinen Risiko und/oder Risiken von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung vorzubeugen), sowie das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, was wiederum eine enger gefasste Erwägung scheint als der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität und des Vermögens.

VI. Begründung der Vorlageentscheidung

- 32 In Anbetracht der vorstehenden Überlegungen und der Zweifel hinsichtlich der Auslegung des Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849, die zur Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits erforderlich ist, ersucht das Tribunal d'arrondissement Luxemburg den Gerichtshof der Europäischen Union um Vorabentscheidung über die folgenden Vorlagefragen.

VII. Vorlagefragen

- 33 Frage Nr. 1: Zum Begriff „außergewöhnliche Umstände“

1 a) Kann Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von „außergewöhnliche[n], nach nationalem Recht festzulegende[n] Umstände[n]“ abhängig macht, dahin ausgelegt werden, dass er es erlaubt, im nationalem Recht den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ einzig dahin gehend festzulegen, dass er gleichbedeutend ist mit „einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“, Begriffen, die bereits nach dem Wortlaut des vorgenannten Art 30 Abs. 9 eine Voraussetzung für die Anwendung der Zugangsbeschränkung darstellen?

1 b) Falls die Frage Nr. 1 a) verneint werden sollte und für den Fall, dass das zur Umsetzung erlassene nationale Recht den Begriff „außergewöhnliche Umstände“ einzig durch einen Verweis auf die nicht weiterführende Wendung „einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung,

Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung“ definiert hat, muss dann der vorgenannte Art. 30 Abs. 9 dahin ausgelegt werden, dass er es einem nationalen Richter erlaubt, die Bedingung „*außergewöhnliche Umstände*“ außer Acht zu lassen, oder muss der nationale Richter das Versäumnis des nationalen Gesetzgebers dadurch ausgleichen, dass er die Tragweite des Begriffs „*außergewöhnliche Umstände*“ richterrechtlich bestimmt? Wenn Letzteres gilt, kann dann der Gerichtshof der Europäischen Union im Hinblick darauf, dass es sich nach dem Wortlaut des vorgenannten Art. 30 Abs. 9 um eine Bedingung handelt, deren Inhalt durch nationales Recht bestimmt wird, den nationalen Richter bei seiner Aufgabe anleiten? Wenn ja, was sind die Leitlinien für den nationalen Richter bei der Bestimmung des Inhalts des Begriffs „*außergewöhnliche Umstände*“?

34 Frage Nr. 2: Zum Begriff „Risiko“

2 a) Muss Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von „*einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung*“ abhängig macht, dahin ausgelegt werden, dass er auf eine Gesamtheit von 8 Fällen verweist, von denen der erste auf ein allgemeines Risiko abstellt, für das die Bedingung der Unverhältnismäßigkeit gilt, und die 7 folgenden auf spezifische Risiken abstellen, für die die Unverhältnismäßigkeit keine Bedingung ist, oder dahin, dass er auf eine Gesamtheit von 7 Fällen verweist, von denen jeder ein spezifisches Risiko betrifft, das unverhältnismäßig sein muss?

2 b) Muss Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von „*einem Risiko*“ abhängig macht, dahin ausgelegt werden, dass er die Prüfung, ob dieses Risiko besteht und wie ernst es ist, auf die Beziehungen beschränkt, die der wirtschaftliche Eigentümer zu der konkreten juristischen Person unterhält, für die er den Antrag stellt, den Zugang zu Informationen über seine Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer zu beschränken, oder dahin, dass auch die

Beziehungen zu berücksichtigen sind, die der betreffende wirtschaftliche Eigentümer zu anderen juristischen Personen unterhält? Wenn man die Beziehungen berücksichtigen muss, die zu anderen juristischen Personen unterhalten werden, muss man nur die Eigenschaft als wirtschaftlicher Eigentümer im Verhältnis zu anderen juristischen Personen berücksichtigen oder muss man jedwede Beziehung, die zu anderen juristischen Personen unterhalten wird, berücksichtigen? Wenn man jedwede Beziehung, die zu anderen juristischen Personen unterhalten wird, berücksichtigen muss, wirkt sich dann die Art dieser Beziehung darauf aus, ob das Risiko besteht und wie ernst es ist?

2 c) Muss Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer von „*einem Risiko*“ abhängig macht, dahin ausgelegt werden, dass der Schutz, der sich aus einer Zugangsbeschränkung ergibt, nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn diese Informationen bzw. andere Informationen, die der wirtschaftliche Eigentümer vorlegt, um zu belegen, dass ein ernstes „Risiko“ besteht, für Dritte leicht auf anderen Wegen erhältlich sind?

35 Frage Nr. 3: Zum Begriff des „unverhältnismäßigen“ Risikos

3) Welche widerstreitenden Interessen müssen im Rahmen der Anwendung von Art. 30 Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die Richtlinie (EU) Nr. 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2005/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU geänderten Fassung im Hinblick darauf berücksichtigt werden, dass er die Beschränkung des Zugangs zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer von einem „unverhältnismäßigen“ Risiko abhängig macht?